

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 18. August 1995

181. Stück

-
554. Verordnung: Änderung der Kunststoffverordnung
[CELEX-Nr.: 393L0008]
555. Verordnung: Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993
[CELEX-Nr.: 393L0102, 394L0054]
556. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung
557. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Forstfachschule
558. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 91 Loiblpaß Straße und der B 85 Rosental Straße im Bereich der Stadtgemeinde Ferlach
-

554. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Kunststoffverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 29 und 30 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird verordnet:

Die Kunststoffverordnung, BGBl. Nr. 775/1994, geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 69/1995, wird wie folgt geändert:

Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

GRUNDREGELN FÜR DIE ERMITTLUNG DER MIGRATION IN SIMULANZLÖSEMittel

Die Migration in Simulanzlösemittel wird mit den in Kapitel I genannten Simulanzlösemitteln und unter den in Kapitel II beschriebenen Versuchsbedingungen ermittelt. Die Migration wird jedoch nur bei Simulanzlösemitteln und unter Versuchsbedingungen ermittelt, die hier erfahrungsgemäß als die strengsten gelten.

KAPITEL I

Simulanzlösemittel

1. Allgemeiner Fall: Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten aller Art in Berührung kommen.

Durchführung der Versuche unter Verwendung aller nachstehenden Simulanzlösemittel, wobei für jedes Simulanzlösemittel eine neue Probe des Gebrauchsgegenstandes aus Kunststoff zu benutzen ist:

- destilliertes Wasser oder Wasser von gleicher Qualität (= Simulanzlösemittel A),
- 3% ige Essigsäure (G/V) in wäßriger Lösung (= Simulanzlösemittel B)
- 15% iges Ethanol (V/V) in wäßriger Lösung (= Simulanzlösemittel C),
- rektifiziertes Olivenöl¹⁾, wenn aus gerechtfertigten technischen Gründen im Zusammenhang mit dem Analysenverfahren andere Simulanzlösemittel verwendet werden müssen,

¹⁾ Eigenschaften des rektifizierten Olivenöls:

Jodzahl (Wijs-Zahl)

Refraktionszahl bei 25°C

Säuregrad (ausgedrückt in % Ölsäure)

Peroxydzahl (ausgedrückt in Milliäquivalent Sauerstoff pro kg Öl)

= 80 — 88

= 1,4665 — 1,4679

= höchstens 0,5%

= höchstens 10

ist das Olivenöl durch eine Mischung synthetischer Triglyceride²⁾ oder durch Sonnenblumenöl³⁾ zu ersetzen (= Simulanzlösemittel D).

Sind die vorgenannten Simulanzlösemittel ungeeignet, können andere Simulanzlösemittel und geeignete Zeit- und Temperaturbedingungen gewählt werden. Jedoch darf das Simulanzlösemittel A nur in den Fällen benutzt werden, die ausdrücklich in der Tabelle der Anlage 2 vorgehen sind.

2. Sonderfall: Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit einem einzigen Lebensmittel oder Verzehrprodukt oder mit einer bestimmten Gruppe von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Berührung kommen.

Die Versuche werden durchgeführt:

- unter ausschließlicher Verwendung der Simulanzlösemittel, die für das betreffende Lebensmittel oder Verzehrprodukt oder die betreffende Gruppe von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in der Liste gemäß Anlage 4 angegeben sind,
- in Fällen, in denen das betreffende Lebensmittel oder Verzehrprodukt oder die betreffende Gruppe von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten nicht in der im ersten Gedankenstrich genannten Liste enthalten sind, unter Verwendung nur desjenigen oder derjenigen unter Punkt 1 angegebenen Simulanzlösemittel, das (bzw. die) hinsichtlich der Extraktionsfähigkeit diesem Lebensmittel oder Verzehrprodukt oder dieser Lebensmittel- oder Verzehrproduktgruppe am besten entspricht (entsprechen).

KAPITEL II

Versuchsbedingungen (Zeiten und Temperaturen)

1. Für die Durchführung der Migrationsuntersuchungen sind unter den in der Tabelle genannten Standardzeiten und Standardtemperaturen diejenigen zu wählen, die den bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Berührungsbedingungen der zur Prüfung anstehenden Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff am besten entsprechen, aber nicht weniger streng sind.
2. Bei gegebener Versuchsdauer und -temperatur braucht ein Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff nicht mehr bei kürzerer Versuchsdauer und gleichbleibender Temperatur und auch nicht mehr bei gleichbleibender Versuchsdauer und niedrigerer Temperatur geprüft zu werden.
3. Fällt jedoch ein Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung unter mindestens zwei Zeit- und Temperaturkombinationen im Sinne der Tabelle, so wird die Migration bestimmt, indem man diesen Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff ohne Austausch des Simulanzlösemittels nacheinander allen vorgesehenen Versuchsbedingungen unterwirft.

²⁾ Zusammensetzung der Mischung synthetischer Triglyceride:

Aufteilung der Fettsäuren									
Anzahl der C-Atome in den Fettsäurerückständen									
	6	8	10	12	14	16	18	andere	
GLC-Zonen %	~ 1	6—9	8—11	45—52	12—15	8—10	8—12	≤ 1	
Reinheit									
Monoglyceridgehalt (enzymatisch)	≤ 0,2%								
Diglyceridgehalt (enzymatisch)	≤ 0,2%								
nichtverseifbare Stoffe	≤ 0,2%								
Jodzahl (Wijs-Zahl)	≤ 0,1%								
Säurezahl	≤ 0,1%								
Wassergehalt (K. Fischer)	≤ 0,1%								
Schmelzpunkt	28 ± 2 °C								
Typisches Absorptionsspektrum (Schichtstärke: d = 1 cm. Bezug: Wasser bei 35 °C)									
Wellenlänge (nm)	290	310	330	350	370	390	430	470	510
Durchlässigkeit (%)	~ 2	~ 15	~ 37	~ 64	~ 80	~ 88	~ 95	~ 97	~ 98
Mindestens 10% Lichtdurchlässigkeit bei 310 nm (1 cm — Küvette, Bezug: Wasser bei 35 °C)									

³⁾ Kennwerte für Sonnenblumenöl

Jodzahl (Wijs-Zahl)	= 120—145
Refraktionszahl bei 20 °C	= 1,474—1,476
Verseifungszahl	= 188—193
relative Dichte bei 20 °C	= 0,918—0,925
nichtverseifbare Stoffe	= 0,5%—1,5%

4. Kommen Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung unter allen Zeitbedingungen mit Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Berührung, gelten folgende Versuchsbedingungen:
- Kann der Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff bei tatsächlicher Verwendung bei Temperaturen bis 70 °C verwendet werden und ist dies in der Etikettierung oder der Gebrauchsanleitung angegeben, muß nur der 10-Tage-Versuch bei 40 °C durchgeführt werden;
 - kann der Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff bei tatsächlicher Verwendung bei Temperaturen über 70 °C verwendet werden, gelten folgende Versuchsbedingungen:
 - Enthalten Etikettierung oder Gebrauchsanleitung keine Angaben über die zu erwartende Zeit und Temperatur bei der tatsächlichen Verwendung, so sind bei den Versuchen die Simulanzlösemittel B und C zwei Stunden lang bei 100 °C oder bei Rückfluß der Kondensflüssigkeit und Simulanzlösemittel D zwei Stunden bei 175 °C zu verwenden;
 - enthalten Etikettierung oder Gebrauchsanleitung Angaben zu den Berührungsbedingungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung, so sind Zeiten und Temperaturen aus der Tabelle zu wählen.
5. In Abweichung von den Anforderungen, die in der Tabelle und in Ziffer 2 niedergelegt sind, müssen nur der 2-Stunden-Versuch bei 70 °C und der 10-Tage-Versuch bei 40 °C durchgeführt werden, wenn der Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff bei bestimmungsgemäßer Verwendung weniger als 15 Minuten lang bei Temperaturen von 70 °C bis 100 °C verwendet werden kann und dies aus der betreffenden Etikettierung oder Gebrauchsanleitung hervorgeht. Diese Versuche werden separat unter Verwendung verschiedener Proben durchgeführt. Für jede dieser beiden Versuchsarten ist eine neue Probe aus demselben Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff zu untersuchen.
6. Wird festgestellt, daß die Anwendung der in der Tabelle angegebenen Versuchsbedingungen an dem Gebrauchsgegenstand aus Kunststoff physikalische oder sonstige Veränderungen hervorruft, die unter bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendungsbestimmungen nicht eintreten, sind bei den Migrationsuntersuchungen Bedingungen anzuwenden, die für den besonderen Fall am besten geeignet sind.
7. Bei Gebrauchsgegenständen aus Kunststoff, die in einem Mikrowellenherd verwendet werden können, ist die Migrationsuntersuchung mit einem konventionellen Herd durchzuführen und sind Dauer und Temperatur der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle

Berührungsbedingungen bei der tatsächlichen Verwendung	Versuchsbedingungen
<i>Berührungszeit</i>	<i>Versuchszeit</i>
t ≤ 0,5 Stunden	0,5 Stunden
0,5 Stunden < t ≤ 1 Stunde	1 Stunde
1 Stunde < t ≤ 2 Stunden	2 Stunden
2 Stunden < t ≤ 24 Stunden	24 Stunden
t > 24 Stunden	10 Tage
<i>Berührungstemperatur</i>	<i>Versuchstemperatur</i>
T ≤ 5 °C	5 °C
5 °C < T ≤ 20 °C	20 °C
20 °C < T ≤ 40 °C	40 °C
40 °C < T ≤ 70 °C	70 °C
70 °C < T ≤ 100 °C	100 °C oder Rückflußtemperatur
100 °C < T ≤ 121 °C	121 °C*)
121 °C < T ≤ 130 °C	130 °C*)
130 °C < T ≤ 150 °C	150 °C**)
T > 150 °C	175 °C**)

*) Simulanzlösemittel C bei Rückflußtemperatur verwenden.

***) Simulanzlösemittel D bei 150 °C oder 170 °C verwenden, zusätzlich zu den Simulanzlösemitteln A, B und C, die gegebenenfalls bei 100 °C oder bei Rückflußtemperatur verwendet werden.“

Krammer

555. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird — im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten — verordnet:

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 — LMKV, BGBl. Nr. 72, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 557/1993 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. die Angabe „unter Schutzatmosphäre verpackt“ bei Lebensmitteln, deren Haltbarkeit durch Packgas verlängert wurde.“

2. § 13 lautet:

„§ 13. Verpackte Waren, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, aber der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72, idF BGBl. Nr. 557/1993 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1996 in Verkehr gebracht und bis zum vollständigen Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.“

3. Anhang I lautet:

„ANHANG I

Verzeichnis der Zutaten, bei denen der spezifische Name durch die Angabe der Klasse ersetzt werden kann

Definition	Bezeichnung
Raffinierte Öle außer Olivenöl	„Öl“, ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Der Hinweis auf ein gehärtetes Öl muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein.
Raffinierte Fette	„Fett“, ergänzt — entweder durch den Vermerk „pflanzlich“ oder „tierisch“ — oder durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen oder tierischen Herkunft. Der Hinweis auf ein gehärtetes Fett muß mit dem Vermerk „gehärtet“ versehen sein.
Mischungen von Mehl aus zwei oder mehreren Getreidearten	„Mehl“, gefolgt von der Aufzählung der Getreidearten, aus denen es hergestellt ist, in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils.
Natürliche Stärke und auf physikalischem oder enzymatischem Wege modifizierte Stärke	„Stärke“
Fisch aller Art, wenn der Fisch Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Fischart beziehen	„Fisch“
Käse aller Art, wenn der Käse oder die Käsemischung Zutat eines anderen Lebensmittels ist und sofern Bezeichnung und Aufmachung dieses Lebensmittels sich nicht auf eine bestimmte Käseart beziehen	„Käse“
Gewürze jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Gewürz(e)“ oder „Gewürzmischung“

Definition	Bezeichnung
Kräuter oder Kräuterteile jeder Art, die nicht mehr als 2 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Kräuter“ oder „Kräutermischung“
Grundstoffe jeder Art, die für die Herstellung der Kaumasse von Kaugummi verwendet werden	„Kaumasse“
Brösel (Paniermehl) jeglichen Ursprungs	„Brösel“ oder „Paniermehl“
Saccharose jeder Art	„Zucker“
Kristallwasserfreie und kristallwasserhaltige Dextrose	„Dextrose“ oder „Traubenzucker“
Glucosesirup und getrockneter Glucosesirup	„Glucosesirup“
Milcheiweiß aller Art (Kaseine, Kaseinate und Molkeneiweiß) und Mischungen daraus	„Milcheiweiß“
Kakaopreßbutter, Expeller-Kakaobutter, raffinierte Kakaobutter	„Kakaobutter“
Alle kandierten Früchte, die nicht mehr als 10 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Kandierte Früchte“
Alle Gemüsemischungen, die nicht mehr als 10 Gewichtsprozent des Lebensmittels ausmachen	„Gemüse“
Weine aller Art im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1)“	„Wein“

4. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) im Klassennamen „künstlicher Süßstoff“ wird das Wort „künstlicher“ gestrichen.
- b) Nach dem Klassennamen „Mehlbehandlungsmittel“ werden die Klassennamen „Festigungsmittel“, „Feuchthaltemittel“, „Füllstoff“ und „Treibgas“ angefügt.

Krammer

556. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 363/1990 und 1105/1994, wird verordnet:

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 208/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Bezeichnung „§ 1 Abs. 1“. Dem § 1 werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Sofern Abs. 3 keine andere Regelung trifft, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß homöopathische Arzneimittel, die in der Anlage angeführte Stoffe in einer Verdünnung der 4. Dezimalpotenz oder darüber enthalten, nicht der Rezeptpflicht unterliegen.“

(3) Abs. 1 gilt für homöopathische Arzneimittel, deren wirksame Bestandteile in den Anlagen 1 und 2 der Verordnung betreffend anmeldepflichtige homöopathische Arzneyspezialitäten, BGBl. Nr. 1011/1994, genannt sind, mit der Maßgabe, daß sie nicht der Rezeptpflicht unterliegen, wenn sie in einem Verdünnungsgrad hergestellt werden, der diesen Anlagen entspricht oder darüber liegt.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Arzneimittel zur Injektion.“

2. Die Liste der Anlage wird wie folgt ergänzt:

Alendronsäure und ihre Salze
Aniracetam
Atovaquon
Danofloxacin und seine Salze

NR
NR

Dembrexin und seine Salze	
Eisenoxid, paramagnetisch-Ammoniumpolystyrolsulfonat-Aggregat	
Famciclovir	NR
Gadodiamid	
Iomeprol	
Iosarcol	
Loperamidoxid	
Lornoxicam	
Meloxicam	
Moexipril und seine Salze	
Nefazodon und seine Salze	NR
Quinaprilat	
Ribavirin	NR
Rocuroniumbromid	NR
Sparfloxacin	NR
Tacrin und seine Salze	
Tacrolimus	NR
Tenidap und seine Salze	
Tetrachlordecaoxo-anion-Komplex	
Tirilazad und seine Salze	

3. In der Liste der Anlage werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Bei „Adenin und seine Substitutionsprodukte“ werden zusätzlich aufgenommen:

„Cladribin	NR
Fludarabin und seine Salze	NR“

Bei „Cytosin und seine Substitutionsprodukte und beider Salze“ wird zusätzlich aufgenommen:

„Gemcitabin und seine Salze	NR“
-----------------------------	-----

Bei „Dibenzothiazepine“ wird zusätzlich aufgenommen:

„Tianeptin und seine Salze	NR“
----------------------------	-----

Bei „Imidazole, Imidazoline, Imidazolidine und ihre Salze“ wird zusätzlich aufgenommen:

„Atipamezol und seine Salze	NR“
-----------------------------	-----

4. Im Anhang I zur Anlage („Ausnahmen“) wird nachstehende Änderung vorgenommen:

„R51 ausgenommen bei einem Verhältnis zum Gesamtgewicht aller Bestandteile der oralen Einzeldosis von 1 : 1 000 bis zu einer Gesamtmenge von 30 mg Base pro Packung“

wird ersetzt durch

„R51 ausgenommen bis 15 mg Dextromethorphan pro Dosis und in Kombination mit Substanzen, die nicht zentral wirksame Antitussiva und narkotische Analgetika sind“

Krammer

557. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Forstfachschule geändert wird

Auf Grund der §§ 121 Abs. 2, 123 Abs. 3 und 124 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 970/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Forstfachschule, BGBl. Nr. 507/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 717/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Punkt der in dieser Verordnung festgesetzten Beiträge entspricht einem Betrag von 13,14 S.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 557/1995 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.“

Molterer

558. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 91 Loiblpaß Straße und der B 85 Rosental Straße im Bereich der Stadtgemeinde Ferlach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 91 Loiblpaß Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Ferlach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 12,28, verläuft in der Folge westlich der Ortschaft Kirschentheur und bindet bei km 13,50 wieder in den Bestand ein.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 85 Rosental Straße wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 40,65 und bindet in der Kreisverkehrsanlage Nord in die unter Punkt 1 verordnete Trasse der B 91 Loiblpaß Straße ein, folgt dieser bis zur Kreisverkehrsanlage Süd, führt von dort in Richtung Osten die Ortschaft Kirschentheur im Süden umfahrend und bindet bei km 41,768 wieder in den Bestand ein.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrassen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Ferlach aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 (Stand Juli 1995) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Ditz